

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 236
Januar/Februar 2023



IDUR im Internet: www.idur.de

Wegen verfehlter Klimaziele – der BUND verklagt die Bundesregierung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat Klage gegen die Bundesregierung eingereicht. Die Umweltschützer sehen Verstöße gegen gesetzliche Klimaziele dadurch, dass nach wie vor trotz viel zu hoher Emissionsmengen keine Sofortprogramme für den Verkehrssektor und Gebäude erlassen wurden..

Seite.....74

Nun doch: Beiladung einer Umweltvereinigung bei Klage eines Windparkbetreibers gegen abgelehnte Genehmigung

Unter Aufgabe seiner früheren Rechtsauffassung hat der Hessische VGH im August 2022 entschieden, dass ein Umweltverband in einem Prozess zwischen Windparkbetreiber und Genehmigungsbehörde beizuladen ist, wenn er andernfalls keine eigene Rechtsschutzmöglichkeit gegen den Anlagenbau hätte. Die restriktive deutsche Regelung zum „Zweitklageverbot“ hielt das Gericht hier nicht für anwendbar, da sonst gegen die Aarhus-Konvention verstoßen würde.

Seite.....75

Absolute Veränderungssperre betreffend Landschaftselemente wie Hecken und Bäume auf landwirtschaftlicher Nutzfläche?

In einem Urteil vom Juli 2022 hat das VG Hannover die Klage eines Landwirts, der drei alte Eichen und

eine 110 m lange Weißdornhecke abgeholzt hatte, gegen die darauf ergangene Ersatz- bzw. Wiederherstellungsanordnung der Naturschutzbehörde abgewiesen. Das Gericht stellte klar, dass alte Bäume und Hecken auch ohne Einzelnachweis geschützte Lebensstätten sind und dass die Beseitigung von Gehölzen nicht zur landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört.

Seite.....80

Buchbesprechung

- Weinrich, Die grundrechtlichen Umweltschutzplichten des Staates

Seite.....82

Hinweis: Rundbrief Umweltforum Osnabrücker Land e.V

Seite.....83

In eigener Sache

- IDUR-Seminar „Klimaschutz und Naturschutz zusammen denken - Handeln auf lokaler Ebene“

Seite.....84

Wegen verfehlter Klimaziele – der BUND verklagt die Bundesregierung

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) verklagt die Bundesregierung wegen Verfehlung der Klimaziele in den Bereichen Verkehr und Gebäude. So verlangt er in seiner beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingereichten Klage den Beschluss von Sofortprogrammen, wie sie das Klimaschutzgesetz (KSK) vorsieht. Danach muss die Bundesregierung bis 2030 ihre Emissionen um 65 Prozent reduzieren. Überschreiten einzelne Sektoren die vorgegebenen Jahresemissionsmengen, muss die Regierung schnellstmöglich Sofortprogramme beschließen. Bisher hat die Ampelkoalition keine derartigen Beschlüsse gefasst, obwohl sie dies wegen zu hoher Emissionen im Verkehrs- und Gebäudesektor in 2021 hätte tun müssen, was auch der Expertenrat für Klimafragen bestätigt.

In absoluten Zahlen¹:

Treibhausgasemissionen (THG) Verkehrssektor:

1990: 163 Millionen Tonnen
2019: 164 Millionen Tonnen

Ziel laut KSK 2030: 85 Millionen Tonnen

Treibhausgasemissionen (THG) Gebäudesektor:

1990: 210 Millionen Tonnen
2011: 127 Millionen Tonnen
2021: 115 Millionen Tonnen

Ziel laut KSG 2030: 67 Millionen Tonnen

Dieses Nichteinhalten ist deshalb so dramatisch, weil nicht einmal die Ziele des Klimaschutzgesetzes ausreichen, um der völkerrechtlich verbindlichen 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens noch den klimaverfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen.

Im Einzelnen: Ein Klagerecht von Umweltverbänden auf den Erlass von Sofortprogrammen nach § 8

KSG ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Denn das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) lässt Verbandsklagen nur gegen die in seinem § 1 abschließend aufgeführten Entscheidungen zu. Und der hier grundsätzlich einschlägige § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. a UmwRG macht Klagen auf den Erlass behördlicher Programme von der Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) abhängig.

§ 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Anwendungsbereich)

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

...

4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach

a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder

[...]

eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; [...]"

Die Sofortprogramme nach § 8 KSG unterfallen aber nicht Anlage 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg). Dementsprechend besteht keine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und damit keine Klagemöglichkeit nach dem UmwRG. Die Klagebefugnis ergibt sich jedoch direkt aus Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention, wonach eine gerichtliche Überprüfbarkeit der Einhaltung jeglicher umweltrechtlichen Vorschriften möglich sein muss (sog. Protect-Rechtsprechung des EuGH²).

Die Begründetheit der Klage ergibt sich aus einer Verletzung von § 8 Abs. 2 S. 1 KSG.

¹ BUND, Hintergrundpapier: Klimaklage, Zahlen, Begriffsklärung, Stand: 20. Januar 2023.

² EuGH, Urt. v. 20.12.2017 - C-664/15.

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**§ 8 Sofortprogramm bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen**

„(1) Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so legt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium der Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 11 Absatz 1 ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt.

(2) Die Bundesregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorübergreifende Maßnahmen und beschließt diese schnellstmöglich. Dabei kann sie die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigen und die Jahresemissionsmengen der Sektoren gemäß § 4 Absatz 5 ändern. Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigefügt. [...]“

Nach diesem Gesetz berät die Bundesregierung über die zu ergreifenden Klimaschutz-Maßnahmen und „beschließt diese schnellstmöglich“. In der Sache kommt es daher entscheidend darauf an, welche zeitliche Grenze sich aus diesem unbestimmten Rechtsbegriff ableitet.

Laut Klageschrift³ meint „schnellstmöglich“, dass die betreffende Maßnahme, also hier die Beschlussfassung über ein Sofortprogramm, ggf. auch unter Hintanstellung anderer gewichtiger Belange durchzuführen sei. Sonst ergäbe die in § 8 Abs. 1 KSG genannte Pflicht der Ministerien, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Emissionsüberschreitung das Sofortprogramm im

Entwurf vorzulegen, auch keinen Sinn, wenn anschließend die Bundesregierung als Kollegialorgan die Beschlussfassung darüber nach Belieben aufschieben dürfte. Des Weiteren sei aktuell, also im Januar 2023, dieses „Klimaschutzs Sofortprogramm“ nach wie vor nicht ernsthaft in Sicht. Eine „schnellstmögliche“ Beschlussfassung bereits dem Wortsinne nach sei daher nicht erfolgt und auch bis heute fehle ein entsprechender Beschluss.

Die Klage des BUND hat Aussicht auf Erfolg, da es für die Verzögerung des Beschlusses nach § 8 Abs. 2 S. 1 KSG keine triftigen Gründe gibt. Schließlich sprechen auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts für einen engen zeitlichen Rahmen.

Nun doch: Beiladung einer Umweltvereinigung bei Klage eines Windparkbetreibers gegen abgelehnte Genehmigung

Von RAin Joy Hensel, Wiesbaden

- VGH Hessen, Beschl. v. 18.8.2022 - 9 A 501/20 -

Einleitung:

Eine anerkannte Umweltvereinigung hat Anspruch auf Beiladung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, wenn der Betreiber im Fall der Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Windparks auf die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde zur Erteilung der Genehmigung klagt. Der zunächst erfolglose Antrag einer Umweltvereinigung auf Beiladung hatte im anhängigen Berufungsverfahren letztlich Erfolg.

Treue Leser*innen erinnern sich vielleicht: Im Verfahren zur Errichtung von zehn Windrädern auf dem Taunuskamm (Hohe Wurzel), einem Naherholungsgebiet in Wiesbaden, beantragte eine anerkannte Umweltvereinigung erstmalig im Jahr 2017 die Beiladung. Die Beiladung wurde vom Verwaltungsgericht Wiesbaden durch Beschluss⁴ abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde⁵ blieb erfolglos⁶.

³ Die Klage vor dem OVG Berlin-Brandenburg wird rechtlich vertreten von Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, ihrer Kollegin Lisa Hörsch, jeweils Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH, und Prof. Dr. Dr. Felix Ekarth aus Leipzig.

⁴ VG Wiesbaden, Beschluss vom 21. September 2017, 4 K 2962/16.WI.

⁵ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. Dezember 2017, 9 E 2052/17.

⁶ Siehe Besprechung im IDUR-Schnellbrief (2018) Nr. 210, S. 55.

Das Verfahren nahm dann in erster Instanz ohne die Beiladung der Umweltvereinigung seinen Fortgang und der Beklagte wurde in erster Instanz verpflichtet, die Genehmigung zur Errichtung des Windparks zu erteilen⁷. Gegen das Verpflichtungsurteil legte der Beklagte beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Berufung ein, da er das Projekt weiterhin aufgrund hydrogeologischer, naturschutzfachlicher und denkmalschutzrechtlicher Belange für nicht genehmigungsfähig hielt.

Die Umweltvereinigung beantragte in der Berufungsinstanz erneut ihre Beiladung. Der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gab dem Antrag nun durch Beschluss statt⁸.

Warum wurde die Beiladung von der Umweltvereinigung beantragt?

Die Umweltvereinigung hatte sich mit umfangreichen Einwendungen und Stellungnahmen naturschutzfachlicher und hydrogeologischer Art im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingebracht und befürchtete, im gerichtlichen Verfahren nicht mehr mit ihren Argumenten gehört zu werden.

Die Befürchtungen resultierten daher, dass im Jahr 2016 versucht wurde, die durch den Beklagten als Fachbehörde drohende Ablehnung der Genehmigung zur Errichtung von Windrädern durch einen Vermittlungsversuch der Hessischen Umweltministerin, genannt „Clearing“, zu verhindern⁹. Es blieb bei der Ablehnung der Genehmigung durch den Beklagten.

Vorhabenträgerin klagt gegen Ablehnung der Genehmigung, Beiladung abgelehnt:

Die Vorhabenträgerin klagte gegen die Ablehnung der Genehmigung des Windparks beim Verwaltungsgericht und beantragte, den Beklagten zur Erteilung der Genehmigung zu verpflichten.

Das Verwaltungsgericht lehnte die Anträge der Umweltvereinigung auf Beiladung zum anhängigen Rechtsstreit mit Beschluss vom 17. September 2017, 4 K 2962/16.WI ab. Eine Beiladung im

gerichtlichen Verfahren käme nicht in Betracht, da es sich weder um einen Fall der notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO handele, noch komme eine einfache Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO in Betracht.

Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die Umweltvereinigung am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Denn eine Beteiligung würde dazu führen, dass die Umweltvereinigung im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Einfluss auf eine Änderung der Behördenentscheidung durch das Verwaltungsgericht nehmen könne und ihr eine Rechtsmittelbefugnis eingeräumt würde, obwohl das Zweitklageverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG dies gerade nicht zulasse. Die Vorschrift schränke die Beteiligungsrechte von anerkannten Umweltvereinigungen insofern ein, als sie keine Rechtsbehelfe zulasse, wenn der Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlassen worden sei. Das sei vorliegend der Fall.

Beschwerde gegen die Ablehnung der Beiladung erfolglos:

Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg. Allerdings führte der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2017 aus, dass angesichts der Komplexität dieses Verfahrens auszuschließen sei, dass es zu einem Verpflichtungsurteil in erster Instanz komme, da umfangreiche Auflagen wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Art Gegenstand des Verfahrens seien, die möglicherweise eines ergänzenden Verfahrens bedürften. Der Senat führt wörtlich aus, dass die von der Klägerin hauptsächlich begehrte strikte Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kaum in Betracht kommen dürfte. Deshalb erstreckte sich die Rechtskraft eines späteren Urteils nicht auf den Gegenstand weiterer notwendiger Auflagen im Rahmen eines Bescheidungsurteils und eines sich daran möglicherweise anschließenden ergänzenden

⁷ VG Wiesbaden, Urteil vom 24.07. 2020, 4 K 2962/16.WI-juris.

⁸ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. August 2022, 9 A 2501/20.

⁹ Vgl. dazu VG Wiesbaden, 6 K 2055 /16.WI. (Auskunftsklage)

Verwaltungsverfahren in dem die Beschwerdeführerin erneut zu beteiligen sei.

Das Zweitklageverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG stehe dem – im Unterschied zur geäußerten Auffassung des Verwaltungsgerichtes – nicht in jedem Fall entgegen.

Doch es kam anders.

Verpflichtungsurteil des VG Wiesbaden:

Die Klage der Vorhabenträgerin hatte in erster Instanz Erfolg. Der Beklagte wurde zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet. Das Verwaltungsgericht verpflichtete nicht nur zur Neubescheidung, sondern es hielt – im Unterschied zum Verwaltungsgerichtshof – die Sache für entscheidungsreif. Das bedeutete, dass es zu keiner erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Neuverbescheidung kommen würde, wenn das Urteil der ersten Instanz Bestand hätte. Das sogenannte Zweitklageverbot in § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG hätte nunmehr einer erneuten Klage durch die Umweltvereinigung entgegengestanden.

Erneuter Antrag auf Beiladung:

Die Umweltvereinigung stellte am 5. März 2021 erneut einen Beiladungsantrag und verwies auf die Verletzung ihres Rechtes auf rechtliches Gehör bzw. Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren nach der Aarhus-Konvention. Denn da die Erwägung des Senates, es werde ein Bescheidungsurteil gefällt, nicht eingetreten sei und ihr eine gerichtliche Überprüfung verwehrt sei, unterblieb eine Beiladung.

Stattgebender Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof gab nunmehr seine frühere im Beschluss vom 12. Dezember 2017 vertretene Auffassung auf und lud die Umweltvereinigung mit Beschluss vom 18. August 2022 – 5 Jahre nach Beginn des Klageverfahrens – bei. Die Voraussetzungen für eine einfache Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO lägen vor.

§ 65 Abs. 1 VwGO lautet:

„Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.“

Denn es könnten rechtliche Interessen des Antragstellers/der Umweltvereinigung durch die Entscheidung über das Verpflichtungsbegehren der Klägerin berührt sein. An seiner gegenteiligen, im Beschluss vom 12. Dezember 2017 vertretenen Auffassung¹⁰ halte der Senat nicht fest.

Rechtliche Interessen im Sinne von § 65 Abs. 1 VwGO könnten, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom Dezember 2017 ausgeführt habe, auch die den Umwelt- und Naturschutzverbänden durch die entsprechenden Klagerechte zugewiesenen Wahrnehmungszuständigkeiten, mithin qualifizierte Verfahrensrechte, sein¹¹.

Solche hätten dem Antragsteller als anerkanntem Umweltverband im Falle einer stattgebenden Behördenentscheidung in Gestalt von Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zugestanden, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden habe und das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, unter anderem auch des Antragstellers, durchgeführt worden sei (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a UmwRG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, Abs. 3a BImSchG, § 18 UVPg). Würde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben demgegenüber erst aufgrund eines Ob-siegens der Klägerin im Verpflichtungsrechtsstreit erlassen, wären aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Antragstellers ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt.

Nach dieser Bestimmung gälten die Sätze 1 und 2 (von § 1 Abs. 1 UmwRG) nämlich „nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem

¹⁰ Beschluss vom 12. Dezember 2017, 9 E 2052/17, Rdnr. 9, 11.

¹¹ Beschluss vom 12.12.2017, a.a.O., Rdnr. 10; ebenso Hamb. OVG, Beschluss vom 09.02.2009 – 5 E 4/08.P –, juris Rdnr. 4; Nieders.

OVG, Beschluss vom 19.02.2009 – 4 OB 215/08 –, juris Rdnr. 6; Czybulka/Kluckert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage, 2018, § 65 Rdnr. 82).

verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist“. Dieses sogenannte Zweitklageverbot solle in erster Linie eine Doppelbefassung der Gerichte verhindern (vgl. BT-Drucksache 14/6378, S. 61).¹²

Diesbezüglich habe der Senat in seinem Beschluss vom Dezember 2017 zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass das Zweitklageverbot nicht jeglichen gerichtlichen Rechtsschutz gegen im Anschluss an ein Verwaltungsstreitverfahren ergehende behördliche Entscheidungen ausschließen kann, sondern seine Reichweite im konkreten Einzelfall von Art und Inhalt der Entscheidung abhängig sei¹².

Aufgabe der bisherigen Auffassung: voraussichtliches Ergebnis für Beiladung unerheblich

An seinen hieraus gezogenen Schlüssen bezüglich der einfachen Beiladung hält der Senat nicht mehr fest. Denn ob Gründe für eine Beiladung vorlägen, sei eine prozessrechtliche Frage, deren Beantwortung nicht am (voraussichtlichen) Ergebnis der Entscheidung orientiert werden dürfe¹³.

Der Senat hatte die Beiladung seinerzeit im Jahr 2017 verneint, da er von einem Bescheidungsurteil ausging. Mit dieser Einschätzung ging er fehl.

Maßgeblich für Beiladung: Denkbare Ausgang des Verfahrens, der Betroffenheit in Rechtsposition auslöst

Maßgebend sei allein, ob der Beizuladende durch einen denkbaren Ausgang des Prozesses negativ oder positiv in einer Rechtsposition betroffen werden könne, führt der Senat nun aus und korrigiert seine damalige Auffassung.

Denn es könne infolge des Zweitklageverbots eine Situation entstehen, in der der Antragsteller als anerkannter Umweltverband zu keinem Zeitpunkt die ihm eigentlich nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zustehenden Rechtsbehelfe ergreifen könnte: Im Stadium der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids mangels eigener Betroffenheit¹⁴, im Stadium des Erlasses eines Genehmigungsbescheids aufgrund eines strikten Verpflichtungsurteils wegen des Zweitklageverbots.

Das daher gemäß § 65 Abs. 1 VwGO eröffnete Ermessen übte der Senat dahin aus, den Antragsteller beizuladen. Allerdings bedürfe es der Beiladung nicht, um dem Antragsteller gegenüber die Rechtskraftwirkung (§ 121 VwGO) der zu erwartenden Entscheidung herbeizuführen¹⁵, denn diese Wirkung werde durch das Zweitklageverbot des § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG erreicht.

Der Beiladung des Antragstellers im Verpflichtungsklageverfahren, in dem eine unter § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG fallende Zulassungsentscheidung erstritten werden soll, bedürfe es aber, um ihm als anerkanntem Umweltverband die Möglichkeit zu geben, seinen Rechtsstandpunkt in ein gerichtliches Verfahren einzubringen¹⁶.

Betonung des Rechts auf gerichtliche Überprüfung nach dem Umweltvölkerrecht:

Der Senat hält die Beiladung der Umweltvereinigung im Hinblick auf europa- und völkerrechtliche Verpflichtungen, hier vor allem Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention¹⁷, der der deutsche Gesetzgeber im Dezember 2006 zugestimmt habe¹⁸, nunmehr für geboten.

¹² (Beschluss vom 12.12.2017, a.a.O., Rdnr. 15, 16; ebenso zum Zweitklageverbot nach § 61 BNatSchG a.F. im Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, juris Rdnr. 24).

¹³ Vgl. Schenke, a.a.O., § 65 Rdnr. 8, 21; Saarl. OVG, Beschluss vom 22.03.2006 – 2 Y 11/05 –, juris Rdnr. 15; zur notwendigen Beiladung: BVerwG, Urteil vom 07.02.1986 – 4 C 30.84 –, juris Rdnr. 10; OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2017 – 6 A 1252/15 –, juris Rdnr. 2.

¹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 12.12.2017, a.a.O., Rdnr. 11.

¹⁵ Vgl. zu diesem Beiladungszweck: Schenke, a.a.O., § 65 Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ Im Ergebnis ebenso in einem Anfechtungsklageverfahren gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung: Hamb. OVG, Beschluss vom 09.02.2009, a.a.O., Rdnr. 6, 10; ähnlich Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL 2021, § 64 BNatSchG Rdnr. 29; vgl. außerdem Schlacke/Römling in: Schlacke/Schrader/Bunge, Aarhus-Handbuch, 2. Auflage 2019, § 3

Rdnr. 182; Heselhaus in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 64 Rdnr. 40; a.A.: zum Verpflichtungsklageverfahren mit dem Ziel des Erlasses eines Planfeststellungsbeschlusses: OVG NRW, Urteil vom 15.03.2010 – 11 A 1355/07 –, juris Rdnr. 12, 14; zum Normenkontrollverfahren gegen eine Landschaftsschutzgebietsverordnung: Nieders. OVG, Beschluss vom 04.07.2016 – 4 KN 77/16 –, juris Rdnr. 5, 6; zum Verpflichtungsklageverfahren mit dem Ziel des Erlasses einer wasserrechtlichen Bewilligung: VG Aachen, Beschluss vom 16.07.2012 –

7 K 1970/09 –, juris Rdnr. 12, 19; offenlassend in einem Verpflichtungsklageverfahren mit dem Ziel der Genehmigung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie: OVG RP, Beschluss vom 04.07.2018 – 8 E 10238/18 –, juris Rdnr. 17, 20.

¹⁷ „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ vom 25.06.1998.

¹⁸ BGBl. I S. 1251.

Der Umsetzung der in dem Aarhus-Übereinkommen festgeschriebenen Rechtsschutzanforderungen dient die Öffentlichkeits-Beteiligungsrichtlinie der Europäischen Union¹⁹, auf der wiederum das Umweltrechtsbehelfsgesetz beruht.

Der Antragsteller gehöre als anerkannter Umweltverband zu der in Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention angesprochenen „betroffenen Öffentlichkeit“²⁰. Diese müsse Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Art. 6 Aarhus-Konvention gilt²¹.

Letzteres sei aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung hier der Fall (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 20 Aarhus-Konvention). Überdies verfolge die Aarhus-Konvention ausdrücklich das Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren²².

Der Europäische Gerichtshof habe die Bedeutung und die Tragweite von Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention wiederholt bekräftigt und darauf hingewiesen, dass nationale Regelungen, die das Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren beschränken, mit Unionsrecht unvereinbar sind²³.

Eine strikte Anwendung des Zweitklageverbots in dem Sinne, wie etwa das Verwaltungsgericht Wiesbaden sie in seinem die Beiladung des Antragstellers ablehnenden Beschluss vom September 2017 für geboten hält²⁴ mag zwar dem Willen des nationalen Gesetzgebers entsprochen haben²⁵, überzeugt aber im Lichte der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht (mehr).

Insbesondere entspricht die Auffassung, Zweck der Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes sei lediglich, eine Kontrolle behördlicher Entscheidungen im Bereich des Umweltschutzrechts durch die Gerichte zu eröffnen, nicht aber, den Umweltschutzvereinigungen Befugnisse zur Kontrolle verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zu eröffnen²⁶, nicht dem danach gebotenen Verständnis von Art. 9 Abs. 2 (und Abs. 3) Aarhus-Konvention.

Insoweit habe der Europäische Gerichtshof zu Recht den Unterschied zwischen einer Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und einer gerichtlichen Anfechtung hervorgehoben und auf deren unterschiedliche Zielrichtungen verwiesen²⁷.

Unionsrechtskonforme Auslegung des Zweitklageverbots:

Der Senat betont, dass es in diesem Kontext der unionsrechtskonformen Anwendung und Auslegung des Zweitklageverbots bedürfe. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei das Verfahrensrecht so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen²⁸.

Dem auf Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Aarhus-Konvention beruhenden Recht des Antragstellers als anerkanntem Umweltverband auf Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren kann in Verpflichtungsklageverfahren wie dem vorliegenden dadurch Rechnung getragen werden, dass dieser einfach beigeladen wird und so die

¹⁹ „Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten“ vom 26.05.2003, ABl. L 156, S. 17.

²⁰ Begriffsdefinition in Art. 2 Nr. 5 Aarhus-Konvention; vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 14.01.2021 – C-826/18 –, juris Rdnr. 39, 45; Urteil vom 20.12.2017 – C-664/15 „Protect“ –, juris Rdnr. 39.

²¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021, a.a.O., Rdnr. 45, 55.

²² Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 1 Aarhus-Konvention; vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021, a.a.O., Rdnr. 34, 38; zu Art. 10a Öffentlichkeits-Beteiligungsrichtlinie: Urteil vom 07.11.2013 – C-72/12 „Altrip“ –, juris Rdnr. 37.

²³ Vgl. EuGH, Urteil vom 14.01.2021, a.a.O., Rdnr. 55; Urteil vom 15.10.2015 – C-137/14 „Präklusion“ –, juris Rdnr. 77; Urteil vom

07.11.2013 „Altrip“, a.a.O., Rdnr. 46; Urteil vom 12.05.2011 – C-115/09 „Trianel“ –, juris Rdnr. 44, 45; zum Ganzen: Buchberger, „Das Verbandsklagerecht der Umweltverbände – ein Streifzug“, EurUP 2019, 377.

²⁴ VG Wiesbaden, Beschluss vom 21.09.2017 – 4 K 2962/16.WI –, n.v., S. 6 des amtlichen Umdrucks.

²⁵ So auch VG Aachen, Beschluss vom 16.07.2012, a.a.O., Rdnr. 21, 23.

²⁶ So aber VG Wiesbaden, a.a.O., S. 6 des amtlichen Umdrucks a.E.; VG Aachen, a.a.O., Rdnr. 23.

²⁷ EuGH, Urteil vom 14.01.2021, a.a.O., Rdnr. 56; Urteil vom 15.10.2009 – C-263/08 –, juris Rdnr. 38.

²⁸ EuGH, Urteil vom 20.12.2017 „Protect“, a.a.O., Rdnr. 54; Urteil vom 08.03.2011 – C-240/09 „Slowakischer Braunbär I“ –, juris Rdnr. 50, 51.

Möglichkeit erhält, sich vor Gericht mit seinem Rechtsstandpunkt Gehör zu verschaffen.

Kommentar:

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs zur einfachen Beiladung sind folgerichtig, da eine erneute Zurückweisung des Antrages der Umweltvereinigung bedeutet hätte, dass ihr nicht in dem völkerrechtlich nach der Aarhus-Konvention gebotenen Umfang gerichtlicher Zugang gewährt worden wäre. Es handelte sich um ein UVP-pflichtiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 6 Abs. 1 a in Verbindung mit Anhang I Nr. 20 Aarhus-Konvention.

Beachtlich ist der Beschluss, da der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich betont, seine frühere Auffassung aufzugeben und feststellt, die Frage der Beiladung dürfe sich nicht nach dem voraussichtlichen Ergebnis eines Verfahrens (hier: Bescheidungs- oder Verpflichtungsurteil) richten, sondern es handle sich um eine rein prozessrechtliche Frage, deren Beantwortung allein davon abhängt, ob der Beizuladende durch einen denkbaren Ausgang negativ oder positiv in einer Rechtsposition betroffen werden könne. Damit erteilt er früheren hypothetischen Annahmen zum Prozessausgang eine Absage und sieht die Beiladung unabhängig von einem möglichen Urteilstenor als geboten an.

Praktisch hat dies die Konsequenz, dass bei Verpflichtungsklagen, die auf Erteilung einer Genehmigung zielen, eine Beiladung von Umweltvereinigungen erreicht werden kann und das Ermessen der Gerichte im Hinblick auf Umfang und Reichweite des gerichtlichen Zugangs gebunden sein sollte.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Beiladung einer Umweltvereinigung nicht von anderen Prozessbeteiligten angefochten werden kann und diese im Verfahren verbleibt. Es sollte daher in derartigen Konstellationen frühzeitig der Antrag auf Beiladung gestellt werden, um seinen Standpunkt unabhängig von den etwaigen Interessen weiterer Verfahrensbeteiligter in die gerichtlichen Verfahren einbringen zu können.

Unterbleibt eine (einfache) Beiladung, entfaltet das Urteil dennoch Rechtskraft gegenüber der Umweltvereinigung, wie der Verwaltungsgerichtshof

ausdrücklich betont. Anders ist dies nur im Fall des Unterbleibens einer (notwendigen) Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO). Handelt es sich um eine notwendige Beiladung, entfaltet das Urteil keine Rechtskraft gegenüber der nicht beigeladenen Partei. Deren Vorliegen wurde jedoch verneint.

Absolute Veränderungssperre betreffend Landschaftselemente wie Hecken und Bäume auf landwirtschaftlicher Nutzfläche?

Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.

- VG Hannover, Urt. v. 11.7.2022 - 12 A 2491/18

Einleitung

Das Verwaltungsgericht Hannover hat die rechtliche Bedeutung der artenschutzrechtlichen Vorschriften deutlich gemacht. Einem Landwirt ist es verwehrt, alte und/oder große Bäume oder Hecken einfach mal so, das heißt ohne vernünftigen Grund, abzuholzen. Den Bäumen und Hecken kommt Bestandsschutz zu.

I. Sachverhalt

Ein Landwirt hat im Jahre 2016 auf seinen landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen eine Weißdornhecke von 110 Metern Länge sowie an zwei anderen Standorten eine bzw. drei alte Eichen mit einem Umfang von jeweils etwa 70 cm beseitigt. Die Weißdornhecke wollte er an anderer Stelle durch eine Weißdornhecke von 150 Metern Länge ersetzen. Die gefälltten Bäume wollte er nicht ersetzen. Sein Ziel sei es gewesen, eine Wildquerung zu verlegen sowie die angrenzende Straße vor Winderosionen und Staubbelaästigung zu schützen. Der von ihm beauftragte Baumsachverständige war bei der Fällung der Pflanzen zugegen, um sicherzugehen, dass keine Vogelnester etc. zerstört werden. Ob und welche Vogelarten die Hecken und Bäume als Aufenthaltsort genutzt haben, konnte dabei nicht festgestellt werden.

Die Naturschutzbehörde sieht in der Beseitigung der Hecke und der Bäume an insgesamt drei Standorten Verstöße gegen § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz: Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen von ihrem Standort ohne vernünftigen Grund), § 39 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG (allgemeiner Artenschutz: Verbot der Entnahme von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (besonderer Artenschutz: Verbot des Zugriffs auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten). Weil alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind, sei ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG immer mitverwirkt.

Die Naturschutzbehörde ordnete Ersatzmaßnahmen an. Der Ersatzstandort für die Hecke sowie auch die Ersatzstandorte für die Bäume wurden bestimmt. Der gefälltete Einzelbaum sollte durch drei Baumpflanzungen, die drei zusammenstehenden Bäume sollten ebenfalls durch drei neue Bäume ersetzt werden. Der Landwirt erfüllte diese Anordnungen in den Jahren 2017 und 2018, klagte jedoch gegen die Wiederherstellungsanordnungen.

Er trug zum einen vor, dass die Hecken und Bäume keine tatsächlichen Lebensräume gewesen seien, weil keine Tierarten festgestellt worden seien, welche die Hecke bzw. die Bäume genutzt hätten. Die Behörde hätte feststellen müssen, welche Tierarten sich dort aufhielten. Zum anderen betriebe er eine Landwirtschaft und die „gute fachliche Praxis“ der Landwirtschaft sei gewahrt (§ 5 Abs. 2 BNatSchG). Er habe mit seinen Maßnahmen die Autofahrer auf der Straße sowie die Wildtiere, die die Straße überqueren, besser schützen wollen. Mit der Verlegung der Hecke würden auch die Anwohner besser vor dem Scheinwerferlicht der Autos und besser vor Straßenlärm geschützt. Die Verlegung der Hecke bewirke für ihn keine Veränderung und/oder Verbesserung der Landwirtschaft. Er ändere nicht die Fahrwege und reaktiviere nicht landwirtschaftliche Nutzfläche. Er sei Umweltschützer und nicht Umweltsünder. Die der Wiederherstellungsanordnung zugrunde liegende Rechtsauffassung der Behörde würde dazu führen, dass in Deutschland letztendlich eine absolute Veränderungssperre bezüglich aller Bäume und Hecken bestehe und in Deutschland nicht einmal Agro-Forst-Maßnahmen durchgeführt werden könnten, sofern jeder Baum und Hecke per se geschützte Lebensstätte ist.

Die Naturschutzbehörde meint, dass ein alter Baum ein bedeutsames Landschaftselement sei, so dass die Beseitigung des Baumes einen Eingriff in das Landschaftsbild darstelle. Der eine Baum müsse durch drei neue ersetzt werden, weil die Nachpflanzung eine zeitliche Verzögerung der Baumfunktionen bedeute, welche nur durch Pflanzung mehrerer Bäume ausgeglichen werden könne.

Im Laufe des Verfahrens wurde anhand von Satellitenbildern festgestellt, dass der Landwirt (auch) eine deutlich effizientere Bewirtschaftung erzielt habe durch die Vereinigung jeweils zweier Teilflächen aufgrund der Beseitigung von Bäumen bzw. Hecke.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht hat einen Verstoß des Landwirts gegen § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bejaht. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu zerstören. Andere Verbotsvorschriften wurden nicht geprüft.

Zu den Lebensstätten zählten sowohl alte Eichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm als auch eine 110 m lange ausgewachsene Weißdornhecke. Dies liege „auf der Hand.“ Denn der „hohe ökologische Wert sowie die besondere Bedeutung von alten Eichen und Weißdornhecken als regelmäßige Aufenthaltsorte wild lebender Individuen sind allgemein bekannt.“ Die Lebensstätten namens Eichen und Weißdornhecke seien auch solche im Sinne der Legaldefinition nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG. Lebensstätte ist hiernach ein „regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art.“ Singvögel würden ihre Nester während der Brutperiode nutzen. Nach der Beendigung der Brutperiode verliere die Hecke bzw. verliere der aufgesuchte Baum nicht seine Funktion als Lebensstätte. Die Regelmäßigkeit bestehe also über die Jahre hinweg.

Die Eigenschaft Lebensstätte könne womöglich bei jungen oder nicht heimischen Pflanzen negiert werden. Die Subsumtion auch dieser liege nicht auf der Hand. Eine Veränderungssperre, welche man als absolut bezeichnen muss, liege deswegen nicht vor. Es bestehe die Möglichkeit, im Einzelfall auf

Antrag auch eine Ausnahme (Befreiung) zuzulassen (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Allerdings sei dem klagenden Landwirt in gewisser Hinsicht zuzustimmen. Die Einschränkungen nach § 39 BNatSchG seien umfangreich: „Zuzugeben ist dem Kläger, dass der bundesgesetzliche Schutz von Bäumen und Hecken weiter ist, als wohl landläufig angenommen wird.“ Mit der Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG aber würde eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermieden (mit Verweis auf BT-Drs. 16/12274, S. 76-77). Das Gericht stellt in Konsequenz der Bejahung des Tatbestandsmerkmals „Lebensstätte“ allein auf das weitere Tatbestandsmerkmal ab – auf den vernünftigen Grund.

„Ein vernünftiger Grund ist anzunehmen, wenn die Handlung durch die Rechtsordnung erlaubt oder sonst im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachters gerechtfertigt erscheint“, so das Gericht.

Einer dieser Gründe sei die Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis. Dazu zähle jedoch nur die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts (auf der landwirtschaftlich tatsächlich genutzten Grundfläche). Das Gericht verneint die Eigenschaft „Bodennutzung“, weil das Beseitigen von Hecke und Bäumen keine landwirtschaftliche Nutzung des Bodens sei. Der Landwirt habe auch keine Forstwirtschaft (gemäß guter fachlicher Praxis) betrieben, welche ebenso ein vernünftiger Grund sein kann. Das Beseitigen von Hecke und Bäumen im Streitfall sei keine Maßnahme der Erhaltung oder Bewirtschaftung eines Waldes gewesen. Ebenso wenig habe eine agroforstwirtschaftliche Bodennutzung stattgefunden; nicht einmal neue Bäume seien – ohne Berücksichtigung der Reaktion des Landwirts auf behördliche Wiederherstellungsanordnung – gepflanzt worden.

Ein „vernünftiger Grund“ aus anderen Gesichtspunkten als Land- oder Forstwirtschaft sei im Streitfall zu verneinen. Derartige Gründe seien nicht ersichtlich. Die Hecke sei nicht umgesetzt, sondern beseitigt worden; die neue Hecke habe nur einen „weit geringerem ökologischen Wert“. Einen vernünftigen Grund hierfür gebe es nicht.

III. Fazit

Alte Bäume und lange Hecken auf Feld und Flur sind – im Gegensatz zu jungen oder kleinen Bäumen und Hecken – nach § 39 Abs. 1 BNatSchG umfassend geschützt. Zum Schutz der Lebensstätten muss nicht das Recht der Naturdenkmäler in Anspruch genommen werden, das im Einzelfall hinzutritt.

Entscheidend kommt es auf die Frage nach dem vernünftigen Grund an. In der juristischen Fachliteratur werden

1. das Zurückdrängen unerwünschter Pflanzen wie Neophyten,
2. die Bekämpfung von Schädlingen durch Beseitigung der Pflanzen sowie
3. die Beseitigung der Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken genannt.

Für einen Landwirt bedeutet all dies, dass es gewöhnlich keine landwirtschaftlich vernünftigen Gründe für die Beseitigung alter Bäume und Hecken gibt und dass der Landwirt sich dann auf die Unzumutbarkeit des Fortbestands der Baum- und Heckenbestände berufen müsste (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: „im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“). Zugunsten alter Bäume und großer oder langer Hecken besteht also in der Tat eine gewisse absolute Veränderungssperre!

Buchbesprechung

Weinrich, Maximilian, Die grundrechtlichen Umweltschutzpflichten des Staates, Dunker & Humblot, Berlin 2022

Die vorliegende Dissertation wurde 2016 begonnen, als es verhältnismäßig ruhig um die Thematik der grundrechtlichen Umweltschutzpflichten des Staates war. Erst mit der Fridays-for-Future-Bewegung entstand eine neue Dynamik, die den öffentlichen Diskurs um diese Thematik ermöglichte.

Gleich zu Beginn der Arbeit leitet Weinrich die allgemeinen grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates her:

„Nach klassischer Grundrechtsdogmatik stellen Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat dar. Ein Abwehranspruch gegen Umweltbelastungen ergibt sich demnach, wenn eine staatliche Maßnahme den Bürgern in einer grundrechtlich geschützten Position verletzt. ... Die Fälle, in denen der Staat selbst durch eigene umweltschädigende Maßnahmen den Bürger in einer grundrechtlich geschützten Position verletzt, stellen aber nur einen Bruchteil der Umweltschädigungen dar, mit denen der Grundrechtsträger konfrontiert wird. Häufiger werden indes die Fälle anzutreffen sein, in denen Private durch von Privaten verursachte Umweltschädigungen betroffen sind. ... In diesem Fall droht eine Dogmatik, die Grundrechte nur als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat versteht, ihre Wirkung zu verfehlen. Denn der Staat soll hier nicht zurückgedrängt werden, sondern wird gefordert. Der Staat nimmt hier einen Rollenwechsel vor, vom „Grundrechtsfeind“ zum „Grundrechtsfreund“.“ (S. 30)

Nach dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung folgen noch sechs weitere Kapitel:

- 2. Kapitel: Tatbestand grundrechtlicher Umweltschutzpflichten
- 3. Kapitel: Analyse der Rechtsfolge
- 4. Kapitel: Gerichtliche Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlicher Pflichten im demokratischen Rechtsstaat
- 5. Kapitel: Ausblick (Klimaklagen)
- 6. Kapitel: Zusammenfassung
- 7. Kapitel: Nachwort (Bedeutung Klimabschluss)

Hervorzuheben ist im 5. Kapitel, die Erkenntnis, dass materiell-rechtlich der anthropozentrische Umweltschutz durch die rechtlichen Umweltschutzpflichten umfassend garantiert ist. Ein Grundrecht auf Umweltschutz würde kaum eine Erweiterung der bestehenden grundrechtlichen Umweltschutzpflichten zur Folge haben. Als Auffangtatbestand schützt Art. 20a GG die Natur und die Tiere auch um ihrer selbst willen. Eine Erweiterung der bestehenden verfassungsrechtlichen Pflichten ist

deshalb nicht erforderlich. Das bestehende Schutzdefizit liegt vielmehr in mangelndem Vollzug aufgrund formeller und prozessualer Regelungslücken.

Insgesamt kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass bei den anstehenden Umstrukturierungen, die nötig sind, um die menschliche Gesellschaft an sich verändernde Umweltbedingungen anzupassen, die grundrechtlichen Umweltschutzpflichten als höchste rechtliche Leitentscheidungen eine wichtige begleitende Rolle spielen. Im Zusammenhang mit den Abwehrrechten, Staatszielbestimmungen und Leistungsrechten bilden sie den verfassungsrechtlichen Korridor, innerhalb dessen die Transformationsprozesse ablaufen können.

Die Anschaffung dieser Dissertation lohnt sich für alle JuristInnen, die vertiefte Argumente in diesem Themenfeld brauchen.

Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Hinweis: Rundbrief Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Einmal im Monat verweist das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. in einem per E-Mail versandten Rundbrief auf neue Beiträge zu seiner Homepage. Thematisiert werden dort regelmäßig überregionale und auch rechtliche Themen. Zielgruppen sind bundesweit Behörden, Verbände und Einzelpersonen. Für einen monatlichen Bezug kann man sich in einen professionell betriebenen E-Mailverteiler eintragen (und darüber auch wieder abmelden).

[Hier](#) können Sie sich für den Rundbrief anmelden.

<https://www.umweltforum-osnabrueck.de/>

In eigener Sache

Einladung IDUR-Seminar „Klimaschutz und Naturschutz zusammen denken - Handeln auf lokaler Ebene“

Samstag 25. März 2023 Bürgertreff Gutleut Frankfurt am Main

Inhaltlicher Hintergrund

Die Klima- und Biodiversitätskrise nimmt in einem dramatischen Ausmaß zu. Die Zunahme der Klimagasemissionen, die weltweite Temperaturerhöhung und die dadurch ausgelösten Katastrophen gefährden sowohl die Ökosysteme der Erde als auch die Menschheit. Zugleich wächst die Zahl der in ihrer Existenz bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Wenngleich die Gefährdung der Biodiversität auch eine Gefährdung der menschlichen Existenz bedeutet, so lautet die Antwort der Politik insbesondere seit dem Beginn des Kriegs in der Ukraine, der Versorgung mit Energie – ob erneuerbar oder nicht – Vorrang vor dem Biotop- und Artenschutz einzuräumen. Mit dem hier angebotenen Seminar will der IDUR zeigen, dass Klima- und Naturschutz miteinander vereinbar sind, und zu einer Diskussion anregen, wie diese Vereinbarkeit gesetzlich verankert werden könnte.

RAin Ursula Philipp-Gerlach: *Alle sprechen darüber, aber kaum jemand kennt die Regelungsmechanismen des Klimaschutzgesetzes. Im ersten Vortrag soll ein Überblick über das nationale Klimaschutzrecht und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung gegeben werden.*

RA Dirk Teßmer *wird in seinem Vortrag die Ziele des Gesetzgebers, wonach bis 2030 80% der Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden soll, und die dazu ergriffenen Maßnahmen*

einer kritischen Betrachtung unterziehen. Dabei werden die neuen artenschutzrechtlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz behandelt und die sich hieraus ergebenden Fragen hinsichtlich der Praktikabilität und der sich stellenden Probleme mit dem Europarecht diskutiert.

*Am Nachmittag soll das Handeln auf lokaler Ebene behandelt werden. **Felicia Petersen ist als Juristin im IDUR** mit Fragen konfrontiert, wie auf der Ebene der Kommune durch Bebauungspläne, aber auch nach Bauordnungsrecht, Regelungen zur Klimaanpassung möglich sind. Weiter wird darauf eingegangen, wie sich solche Regelungen gerichtlich überprüfen lassen.*

RAin Joy Hensel *hat bereits Bürgerbegehren und Bürgerentscheide anwaltlich betreut. Aus der Presse sind zahlreiche Beispiele von kommunalen Initiativen bekannt, die den Klimaschutz zum Gegenstand haben. Hierzu sollen im Vortrag die rechtlichen Grundlagen, die Schwierigkeiten in der Praxis und nicht zuletzt die Möglichkeiten des Rechtsschutzes erläutert werden.*

Anmeldung:

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis spätestens 20.3.2023 an:

Informationsdienst Umweltrecht e.V.
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/25 24 77
E-Mail: info@idur.de

Tagungsgebühr:

100 € pro Person; IDUR -Mitglieder bzw. Vertreter*innen von Mitgliedsverbänden: 40 € pro Person

Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem [Flyer](#) auf unserer Homepage.